

KREISSTADT BERGHEIM – Flächennutzungsplan 132. Änderung Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit - gem. § 3 (1) BauGB – und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – gem. § 4 (1) BauGB – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B 1	Name und Anschrift des Einwenders ist der Verwaltung bekannt	<p>„... als unmittelbarer Anlieger und Nachbar des städtischen Grundstückes, auf dem das derzeitige Sportlerheim /Umkleide sowie der Parkplatz des alten Sportplatzes vorhanden ist, möchte ich gerne erfahren, was speziell mit diesem Gelände und dem darauf befindlichen Sportlerheim geplant ist?</p> <p>Im vorliegenden Bauleitplan ist nur der Umriss des alten Sportplatzes eingezeichnet und die o.a. Fläche ausgenommen. Es ist für mich nicht ersichtlich was künftig mit dem Sportlerheim und der Parkfläche geschehen soll.</p> <p>Für eine baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar</p>	<p>Städtebauliche Zielsetzung der Kreisstadt Bergheim ist es, mit der 132. FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung im Bereich der alten Sportanlage vorzubereiten. Hier sollen, entsprechend der benachbarten umgebenden Bebauung, überwiegend Einzel- und Doppelhäuser in ein- bis zweigeschossiger Bauweise realisiert werden. Daher wird diese Fläche als „W“-Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p><i>Hinweis: Die Anfrage des Bürgers wurde bereits zeitnah nach Eingang bei der Verwaltung auf elektronischem Wege beantwortet.</i></p>	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
T 1	Amprion GmbH <i>Schreiben vom 30.07.2018</i>	<p>„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://amprion.net/Information-Datenschutz.html ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die relevanten Versorgungsträger sind an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund</p> <p><i>Schreiben vom 18.07.2018</i></p>	<p>„...zu der Flächennutzungsplanänderung werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der 3 Teilflächen erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Die Flächen liegen über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6F, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszu-</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen und die Begründung zur 132. FNP-Änderung dahingehend ergänzt. Auf diese Aspekte wird im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren hinzuweisen sein und sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die RWE Power AG sowie der Erftverband sind am Bauleitplanverfahren bereits beteiligt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich ggf. eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.“</p>		
T 3	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezer- nat 22 Düsseldorf</p> <p><i>Schreiben vom 06.08.2018</i></p>	<p>„.... Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung zur 132. FNP-Änderung entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u>Merkblatt für Baugrundeingriffe</u>. Weitere Informationen finden Sie auf unserer <u>Internetseite</u>.</p> <p>...“</p>		
T 4	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 Köln</p> <p><i>Schreiben vom 31.07.2018</i></p>	<p>„...bei den an das Plangebiet angrenzenden Gewässern handelt es sich um sonstige Gewässer in Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, die dazu Gelegenheit zur Äußerung haben sollte. Ansonsten erkenne ich ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde ist an der Bauleitplanung beteiligt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.</p>
T5	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</p> <p><i>Schreiben vom 20.07.2018</i></p>	<p>„...im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. Einwände.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden Wohnnutzung in Rheidt-Hüchelhoven durch den Flug-</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. ...“	betrieb Nörvenich ist nicht bekannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.	
T 6	Erftverband Bergheim <i>Schreiben vom 06.08.2018</i>	„...in der Nähe des Planbereichs befindet sich unsere Betriebsstelle 142, die u.a. ein offenes Regenüberlaufbecken umfasst. Daher weisen wir darauf hin, dass im Bereich von Abwasseranlagen an wenigen Tagen pro Jahr mit Gerüchen zu rechnen ist. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr. 02271/88-1243. Da die Entwässerung über die Mischwasserkanalisation erfolgt, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Maßnahme. ...“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der heranrückenden Wohnbebauung geprüft und zu berücksichtigen sein. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
T 7	Stadt Bedburg, Fachdienst 5 – Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung Bedburg <i>Schreiben vom 03.08.2018</i>	„...die Stadt Bedburg hat keine Bedenken gegen die Planung. Wir bedanken uns für die Beteiligung an diesem Verfahren und wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 8	<p>GASCADE Gas-transport GmbH, Kassel</p> <p><i>Schreiben vom 14.08.2018</i></p>	<p>„...wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>....“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die relevanten Versorgungsträger sind bereits am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	Entfällt
T 9	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft</p> <p><i>Schreiben vom 01.08.2018</i></p>	<p>„...von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen hinsichtlich der 132. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse, Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn; Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Straße“ keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>...“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 10	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Viiil-Eifel, Euskirchen</p> <p><i>Schreiben vom 19.07.2018</i></p>	<p>„... Zu Teilfläche A Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken sofern der Knotenpunkt B 477/L 213 verkehrssicher und leistungsfähig ertüchtigt wird. Die Ausgestaltung des Knotenpunktes ist zwischen der Stadt Bergheim und dem Landesbetrieb abzustimmen (LSA oder Kreisverkehrsplatz). Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Stadt Bergheim incl. Mehrkosten für die Unterhaltung und Erhaltung. Das Verkehrsgutachten bezieht sich lediglich auf die Leistungsfähigkeitsnachweise. Der Knoten B 477/L 276 werden durch die Verkehrszunahme des vorliegenden Baugebietes weitere Abbiegevorgänge beider Straßen hervorrufen, die eine Verschlechterung der Sicherheit darstellen. Diese Zunahme der Sicherheitsdefizite ist seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.</p> <p>Eine baldige Entlastung durch den Bau der im Verkehrsgutachten erwähnten Umgehungsstraßen (B 477/L 279n) kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Demnach ist die zusätzlich herzustellende Radwegequerung für den Rad- und Fußgängerverkehr (s. Abb. 7.6.2 des Gutachtens) ebenfalls umzusetzen.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der angestrebten baulichen Entwicklungen im Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven wurden im Mai 2017 die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das umliegende Straßennetz Rheidt-Hüchelhoven fachgutachterlich ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus den geplanten Wohngebieten ohne weiteres vom Straßennetz und von den umliegenden maßgeblichen Knotenpunkten aufgenommen werden kann. Eine Umgestaltung des Knotenpunktes Nikolaus-Adams-Straße (L 213) / Düsseldorfer Straße (B 477) aufgrund der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit ist erst mit der Entwicklung „Ergänzungsfläche Am Gillbach“ erforderlich.</p> <p>Gleichwohl sieht der Landesbetrieb Straßenbau NRW unter dem Gesichtspunkt „Sicherheit“ bereits im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Sportplatzes zum Wohngebiet Handlungsbedarf für den Knoten L 213/B 477 und einer zusätzlich herzustellenden Radwegequerung im Bereich des Holbeinwegs auf der Nikolaus-Adams-Straße. In einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Verwaltung begründete der Landesbetrieb diese Forderung damit, dass bei Knoten mit Unfällen keine zusätzlich neuen Verkehre darauf zugelassen werden könnten. Der Knoten L 213/B 477 ist zwar kein Unfallhäufungspunkt, jedoch haben sich in der Vergangenheit dort Unfälle ereignet. Daher ist aus Sicht des Landesbetriebs NRW der Aus-/Umbau dieses Knotens erforderlich.</p> <p>Dies wird in der Bauleitplanung berücksichtigt. In der</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gegen Verkehrsemissionen der B 477/L 213 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bergheim. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Zu Teilfläche B und Teilfläche C Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. ...“</p>	<p>Begründung zur 132. FNP-Änderung werden die Erfordernisse an die verkehrliche Erschließung auch unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten dargestellt. Die erforderlichen verkehrlichen und baulichen Maßnahmen (Knotenpunkt und Radwegequerung) werden dann im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung geprüft und mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und anderen zuständigen Behörden die Umsetzung und Kostentragung der Maßnahmen abgestimmt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
T 11	<p>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften</p> <p><i>Schreiben vom 14.08.2018</i></p>	<p>„...anbei befindet sich als Anlage die Stellungnahme meines Fachbereichs 91.20-Landschaftliche Kulturpflege – mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum</p>	<p>Siehe nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung zur Anlage</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das rheinische Amt für Bodendenkmalpflege sind am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe ...“</p>		
	<p>Anlage: 91.20-Landschaftliche Kulturpflege</p> <p><i>Schreiben vom 14.08.2018</i></p>	<p>„...vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren, zu dessen Vorentwurf ich nachfolgenden aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung nehme.</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbands Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008 ¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: <i>„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</i></p> <p>Für die Maßnahme ist aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007² und im Fachbeitrag zur Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016³) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche ergeben.</p> <p>Die historischen Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene (KLB50) leiten sich aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungspla-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu der Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht erarbeitet und vorgelegt, in dem die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter geprüft und bewertet werden. Die Ausführungen werden im Umweltbericht berücksichtigt. Demnach sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nung in Nordrhein-Westfalen von 2007 ab. Sie sind im genannten Fachbeitrag knapp beschrieben und mit konkreten Zahlen versehen. Ausführliche Hinweise zu den „Übergeordneten Leitlinien für die Kulturlandschaften und zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in der Region Köln“ finden sich im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln auf den Seiten 113 bis 120.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich die Teilflächen B und C im historischen Kulturlandschaftsbereich 71 Burg Geretzhoven/Mönchshöfe/Rheidt befinden.</p> <p>Hinweise zur Erstellung des Umweltberichts im weiteren Verfahrensverlauf Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgenden genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.</p> <p><u>Schutzgut:</u> Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)</p> <p><u>Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</u> Baugesetzbuch (Stand Juli 2017) Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Land-</p>	<p>Die Teilflächen B und C werden als Baufläche zurückgenommen. Ein Interessenskonflikt mit den Belangen als historischer Kulturlandschaftsbereich ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017) Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)</p> <p>Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3)</p> <p>UVPG (Stand 08.09.2017) „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“</p> <p>Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da die Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen. Der angrenzend an die Teilfläche A befindliche Bergerhof ist ein historischer Hof in ehemals traditioneller Alleinlage vor dem historischen Ortsrand, dessen Standort karten-</p>	<p>Die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen beschränkt sich im bestehenden Siedlungsbereich auf die bisher als Sportplatz genutzte Fläche. Die geplante Bebauung wird nicht über die bestehende Siedlungsgrenze hinausgehen, so dass auch der bisherige Abstand des Siedlungsrandes zur Hofanlage Bergerhof auch zukünftig gewahrt bleibt. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wurden im Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung geprüft mit dem Er-</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nachweislich mindestens bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts (Tranchotkarte) zurückzuverfolgen ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diesen Hof, insbesondere eine Beeinträchtigung der überlieferten freie Lage am Ortsrand, sind zu prüfen.</p> <p>Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dingliche fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.</p> <p>Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht verweise ich generell auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Ergänzend möchte ich auch für künftige Planverfahren</p>	<p>gebnis, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nach der vorliegenden Datenlage nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Auf den Umweltbericht, der zu der 132. FNP-Änderung erarbeitet wurde, wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hinweisen (http://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalen und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.</p> <p>Zur besseren Bearbeitung in einem GIS kann die kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens als WMS-Kartendienst eingebunden werden: https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW?, die landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für NRW mit https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW?. Die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene binden Sie bitte mit https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Koeln? ein.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ...“</p> <p>(1) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)</p> <p>(2) Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Hrsg. LVR und LWL,</p>		

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Münster/Köln 2007 (Korrekturfassung 2008). http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf</p> <p>(3) Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ Köln. http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf</p>		
T 12	<p>Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn</p> <p><i>Schreiben vom 08.08.2018</i></p>	<p>„...ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.</p> <p>Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen auf-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. ...“</p>	<p>Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans werden die möglichen Nutzungen des Bodens planungsrechtlich vorbereitet. Mit der verbindlichen Bauleitplanung werden planungsrechtlichen Voraussetzungen für mögliche, konkrete Eingriffe in den Boden geschaffen. Daher wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung in dem Bebauungsplan der Hinweis auf die Bestimmungen der §§15 und 16 DSchG NW entsprechend berücksichtigt.</p>	
T 13	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Köln</p> <p><i>Schreiben vom 18.07.2018</i></p>	<p>„...gegen die 132. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Entfällt</p>
T 14	<p>N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij</p> <p><i>Schreiben vom 18.07.2018</i></p>	<p>„... von genannten Vorhaben sind wir nicht betroffen. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Entfällt</p>
T 15	<p>NetCologne</p>	<p>„... zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p><i>Schreiben vom 20.07.2018</i></p>	<p>in diesem Bereich.</p> <p>Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der Netcologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzausweisung, eine pdf-,Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese. ...“</p>		
T 16	<p>PLEdoc GmbH, Essen</p> <p><i>Schreiben vom 18.07.2018</i></p>	<p>„... mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung</p>	<p>Die relevanten Versorgungsträger sind am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und PLEdoc wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>...“</p>		
T 17	<p>Rhein-Erft-Kreis – Amt 70 Kreisplanung und Naturschutz</p> <p><i>Schreiben vom 15.08.2018</i></p>	<p>„...aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird zu o.g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartnerin:.....</p> <p>Im Zusammenhang mit der Rücknahme der Bauflächen B und C bestehen gegen die Umwandlung der Teilfläche A grundsätzlich aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ich weise aber bereits jetzt darauf hin, dass für den Rückbau des Sportplatzes eine abfall- und bodenschutzrechtliche Begleitung gefordert wird. Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist insbesondere die Untersuchung und abfallrechtliche Bewertung des Aschen- oder Tennenmaterials des Platzes notwendig.</p> <p>Untere Wasserbehörde Ansprechpartnerin:.....</p> <p>Zum o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Für die Teilfläche A wurden orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten als Hinweis auf umweltrelevante Schadstoffe im Boden festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Entsorgung des Aschenmaterials auf dem Sportplatz wird der Hinweis berücksichtigt und ein Fachbüro für die Durchführung der entsprechenden Bodenuntersuchungen beauftragt. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Bei der Teilfläche „A“ bitte ich, die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Zur Ableitung des Niederschlagswassers für die Teilfläche „A“ wurden die geologischen Gegebenheiten untersucht. Sie soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung „BP 270“ Bergergasse geregelt werden. Das Gutachten, die Bauleitplanung und ein Entwässerungskonzept liegen mir nicht vor.</p> <p>Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Bei der Erschließung kann durch Vorgaben zur Flächenbefestigung, Dachbegrünung oder Regenwassernutzung das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden.</p> <p>Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen.</p> <p>Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Fließgewässer darf nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass diese Einleitung stofflich und mengenmäßig für das Gewässer schadlos erfolgt, auch wenn dies in den Kanal und damit zeit- und ortsversetzt stattfindet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt, welches mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf das im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erstellende Entwässerungskonzept wird hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wird weiterhin am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Für Versickerungsanlagen ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen.</p> <p>Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.</p> <p>Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. ...“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
T 18	<p>RWE Power AG, Köln</p> <p><i>Schreiben vom 21.08.2018</i></p>	<p>„... Teilfläche A: Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.</p> <p>Teilfläche B : Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Teilfläche C: Die Zuständigkeit für die im Plangebiet befindlichen E-Anlagen liegt bei unserem Bahnbetrieb. Bitte setzen Sie sich mit unserer zuständigen Fachabteilung in Verbindung Abt. POQ-V, Herr Vollmer, 0221 480 22164 ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche C wird als Baufläche zurückgenommen, so dass ein Interessenskonflikt mit bestehenden E-Anlagen nicht zu erwarten ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 19	<p>RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH WESTNETZ</p> <p><i>Schreiben vom 06.08.2018</i></p>	<p>„...vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Strom . Netzgesellschaft Bergheim GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Bergheim mit der Betriebsführung beauftragt hat.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Innogy Netze Deutschland GmbH mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsleitungen beauftragt hat.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 18.07.2018 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obiger Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken in den Teilbereichen A, B und C erheben.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungen frei von Baum und Strauchwerk bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie, die DVWG Richtlinie GEW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen. ...“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	
T 20	Thyssen Gas GmbH, Dortmund <i>Schreiben vom 24.07.2018</i>	„...mit Ihrer Nachricht vom 18.07.2018 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 21	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West <i>Schreiben vom 30.07.2018</i>	„...vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 22	Vodafone GmbH, NL West <i>Schreiben vom 18.07.2018</i>	„...wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co.KG) Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange, Behörden

Kreisstadt Bergheim